

BVA-Position

Der BVA nimmt Stellung zu: Mirantus Health GmbH

Stand: Juni 2024

1. Die Mirantus Health GmbH (im Folgenden „Mirantus“) bietet u.a. in Gemeinden, Senioreneinrichtungen oder Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge kostenpflichtige, mobile Augenuntersuchungen bei Kundinnen und Kunden durch nicht ärztliches Personal an. Diese Augenuntersuchungen kosten derzeit knapp 40 €, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt, welche Befunde und ggf. Krankheitsbilder Mirantus in den Untersuchungen betrachtet und telemedizinisch beurteilt.

Über eine eigene Telemedizin-Plattform werden die Messergebnisse gespeichert und den Kundinnen und Kunden per E-Mail oder Post übersandt. Wünscht die Kundin oder der Kunde eine Auswertung der Ergebnisse durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt (vermittelt über Mirantus), erfolgt diese telemedizinisch im Rahmen einer Videosprechstunde. Die Auswertung dürfen nur diejenigen Augenärztinnen und Augenärzte durchführen, die sich zuvor der Mirantus-Plattform angeschlossen haben. Die Videosprechstunde soll durch die teilnehmenden Augenärztinnen und Augenärzte über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden.

Alternativ können die Kundinnen und Kunden mit den Ergebnissen eine Augenärztin oder einen Augenarzt ihrer Wahl vor Ort aufsuchen, um sich dann, laut Mirantus, im Rahmen der gesetzlichen Pauschale beraten und behandeln zu lassen.

2. Der BVA-Vorstand sieht die Aktivitäten von Mirantus kritisch. Zu einer augenärztlichen Diagnostik, sei es als Routineuntersuchung oder im akuten Fall, gehören unseres Erachtens medizinische Kenntnisse, um Beschwerden oder Zusammenhänge mit Systemerkrankungen sicher einordnen zu können. Der Verband ist der Auffassung, dass bestimmte Krankheitsbilder unmittelbar in einer augenärztlichen Praxis oder Klinik diagnostiziert und behandelt werden müssen. Gerade bei Patientinnen und Patienten mit akuten Beschwerden sollte eine direkte und zeitnahe ärztliche Versorgung nicht durch das vorliegende Modell verzögert werden, um mögliche irreversible Schäden am Auge zu verhindern. Bei akuten Beschwerden der Augen müssen Patientinnen und Patienten nicht die von Mirantus geschilderten „monatelangen“ Wartezeiten auf einen augenärztlichen Termin in Kauf nehmen. Über die bestehenden offenen Sprechstunden und die kassenärztliche Notfallnummer 116 117 werden Termine bei ortsnahen niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der GKV-Leistung und ohne Zuzahlung der Patientinnen und Patienten zeitnah angeboten. Hierbei ist ggf. nicht der „Wunsch-Arzt“ verfügbar, dies ist jedoch auch bei dem o.g. Modell nicht der Fall. Bei dem geschilderten telemedizinischen Modell werden ortsfremde Augenärzte zur Beurteilung herangezogen.

3. Die Augenärztinnen und Augenärzte in Deutschland übernehmen mit ca. 20 Mio. Behandlungsfällen (www.bifg.de/publikationen/reporte/arztreport-2022) einen herausragenden Teil der ambulanten fachärztlichen Versorgung. Die augenärztlich tätigen Fachärztinnen und Fachärzte betreuen damit pro Jahr mehr Patientinnen und Patienten als viele andere Fachgruppen, so dass von einer Unterversorgung hier keineswegs die Rede sein kann.

Es ist daher verständlich, dass für eine Routineuntersuchung oder ein Vorsorgeangebot regional längere Wartezeiten vorkommen können, die aber nicht auf Patientinnen und Patienten mit akuten Beschwerden zutreffen. Aus unserer Sicht wird das Geschäftsmodell von Mirantus bei eigentlich beschwerdefreien Kundinnen und Kunden/Patientinnen und

Patienten gegebenenfalls zusätzlich belastet, da diese möglicherweise nochmals ihre vorliegenden Ergebnisse von einer ortsnahen Augenärztin oder einem Augenarzt begutachtet und besprochen haben wollen. Diese dann erforderlichen Arztzeiten stehen folglich versorgungsbedürftigen Patientinnen und Patienten nicht zur Verfügung, was die Terminproblematik zusätzlich verschärfen dürfte.

4. Auf der Homepage von Mirantus heißt es „Mirantus ist selbst kein medizinischer Leistungserbringer. Die Bewertung von Messergebnissen und Diagnosestellung ist stets niedergelassenen Fachärzten vorbehalten. Mirantus bietet die technische Infrastruktur, um Videosprechstunden mit Fachärzten zu ermöglichen.“ (abgerufen am 16.5.2024)

Mirantus wirbt jedoch mit einer „Versorgung“ und dadurch bedingten Entlastung des Systems. Gleichzeitig betont Mirantus aber auch, kein medizinischer Leistungserbringer zu sein, da die Bewertung und Diagnosestellung niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten vorbehalten sind. Sofern die Befunde also eine erneute Vorstellung der Kundin oder des Kunden in einer Arztpraxis zur Folge haben, kommt es gerade zu keiner Entlastung des Systems, sondern zu einer erneuten Ressourcenbindung und einer Doppeluntersuchung. Nach unserem Werteempfinden sollte Vorsorge dort stattfinden, wo auch anschließend die medizinische und fachspezifische Versorgung möglich ist.

Da eine ausschließlich telemedizinische Befundung eines unbekanntem Patienten oder einer unbekanntem Patientin im Bereich der Augenheilkunde aus Sicht des Berufsverbands nicht abschließend möglich ist, besteht im Falle eines falsch positiven Befundes die Gefahr einer Mehrbelastung des Gesundheitssystems und keine von Mirantus beworbene Entlastung.

Mirantus bietet die technische Infrastruktur, um Videosprechstunden mit Fachärztinnen und Fachärzten zu ermöglichen bzw. zu vermitteln. Die Option einer (ergänzenden) Videosprechstunde ist jedoch auch ohne Mirantus längst gegeben. Die Kundinnen und Kunden/Patientinnen und Patienten bezahlen also bei Mirantus im Vorfeld Geld für die Erhebung von Messergebnissen und die Vermittlung zu einer Videosprechstunde.

Augenärztinnen und Augenärzte, die an telemedizinischen Konzepten von Anbietern bzgl. Videosprechstunden teilnehmen, sollten im eigenen Interesse Rechtssicherheit einholen, um nicht gegen Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung zu verstoßen. Die ärztlichen Berufspflichten, wie zum Beispiel die Dokumentationspflicht, sind zwingend einzuhalten.

5. Der Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. vertritt weiterhin vor dem geschilderten Hintergrund die Auffassung, dass die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen unmittelbar und direkt in die Hände von Augenärztinnen und Augenärzten gehört. Denn die Feststellung von Auffälligkeiten am Auge und/oder an der Netzhaut kann nach Ansicht des BVA ausschließlich Augenärztinnen und Augenärzte aufgrund ihrer langjährigen fachspezifischen Ausbildung und der anschließenden augenärztlichen Erfahrung ganzheitlich vornehmen. Nach Ansicht des BVA ist nur in einer Augenarztpraxis oder Augenklinik sichergestellt und gewährleistet, dass die fachlichen, räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Erstellung eines qualitativ aussagekräftigen Bildes bzw. die korrekte Untersuchung des Auges gewahrt sind.

Der BVA sieht aus vielen Gründen eine Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte an dem Versorgungsmodell beispielsweise von Mirantus sehr kritisch und spricht ausdrücklich keine

Aufforderung an die Mitglieder des Verbandes aus, sich zum jetzigen Zeitpunkt an den o.g. Projekten und Modellen und deren Auswertungen zu beteiligen.

Natürlich kann der BVA kein Verbot aussprechen. Jede Ärztin und jeder Arzt muss dies selbst entscheiden. Wir weisen aber als Verband ausdrücklich auf die o.g. Ausführungen und mögliche Auswirkungen hin.